

SCHWERTBUND NURMBERG E.V.

Archivalien aus dem Nürnberger Staatsarchiv und Stadtarchiv

Chronik „LAUS NORINBERGAE“

ca. 1600

Auszüge, die Fechtschulen betreffend

mit dem traurigen Fechtlied

„Ein Fechter den andern im Rapier erstochen“

Fechtordnung eines Ehrbaren Rats

ein Entwurf, ca. 1601

***Schulordnung des Nürnberger Fecht- und Exerziti-
Meister Johann Leonhard Bromig***

18. Jh.

"Wie eine Fechtschul ausgerufen wird"

Fragment, o. J.

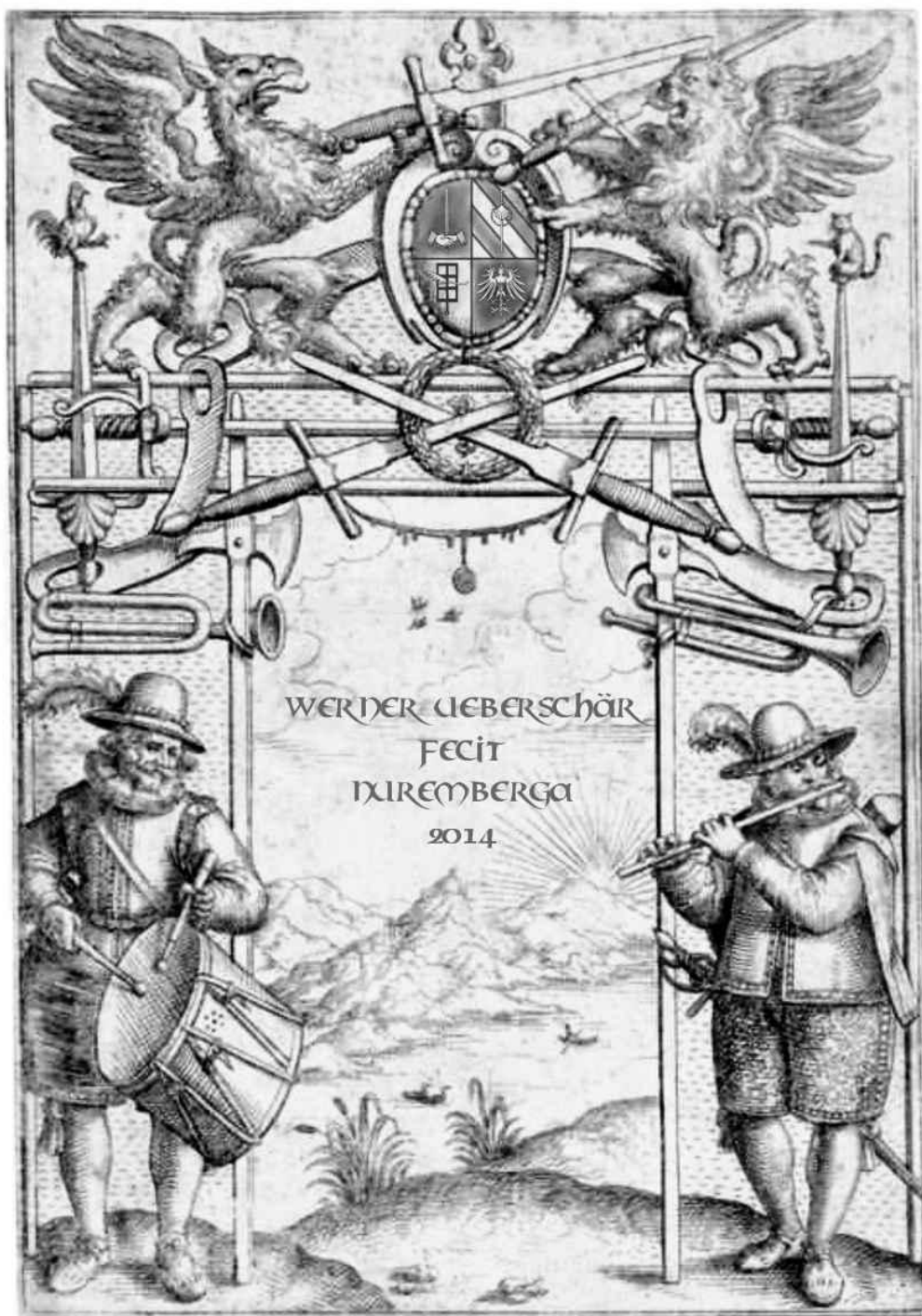
Eine Vorarbeit zu einer Geschichte
der Marxbrüder und Federfechter in Nürnberg



von Werner Ueberschär

Korrekturen und Anmerkungen: Dr. Daniel Burger (StAN)

Nürnberg, November 2014



Vielen Dank an Herrn Dr. Daniel Burger (StAN)
für die Einführung in die Archivarbeit, das Auffinden der Chronik und vor allem für die
Korrektur der vorliegenden Arbeit und die zusätzlichen Anmerkungen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Chronik „LAUS NORINBERGAE“	5
Beschreibung der Handschrift	5
Hinweis zur Transkription	6
LAVS NORINBERGAE	7
Vorrede	7
Fechtschule (1566)	10
Fechtschule (1576)	10
Paulus Pruckner erstochen (1582)	11
Fechtschule (1582)	11
Fechtschule (1588)	12
Fechtschulen an zweyen ortten zuhalten geordnet (1589)	12
Fechter den andern im rappier erstochen (1590)	13
Fechtlied	15
Fechtschule (1598)	17
Resümee	18
Fechtordnung eines Ehrbaren Rats, ca. 1601	19
Beschreibung der Handschrift	19
Transkription	21
Schulordnung des Fecht- und Exerzitenmeisters Johann Leonhard Bromig	26
Beschreibung des Einblattdrucks	26
Transkription	26
"Wie eine Fechtschul ausgerufen wird" (Fragment)	28
Schlusswort	29

Vorwort

Wenn man sich mit der Geschichte der Fechtergesellschaften im Heiligen Römischen Reich beschäftigt, kommt man kaum an Nürnberg vorbei. So dass man durchaus behaupten kann, dass die Freie Reichstadt Nürnberg nicht nur ein Zentrum des Handels und Handwerks war, sondern auch ein Zentrum der deutschen Kampfkunst.¹

Dabei leisteten für die Erforschung der Geschichte der Marxbrüder und Federfechter in Nürnberg vor allem Karl Wassmansdorff mit seiner „Vorarbeit zu einer Geschichte der Marxbrüder und Federfechter“ (1870) und Peter Maar in seiner Diplomarbeit „Anfang, Blütezeit und Verfall der Fechtkunst in Nürnberg vom 14. bis zum 19. Jahrhundert“ (Sporthochschule Köln, Wintersemester 1961/62) wertvolle Vorarbeit.

Ein Blick in die Bestände des Staatsarchiv Nürnberg und des Stadtarchiv Nürnberg hat aber gezeigt, dass nicht alle Quellen zu diesem Thema bereits erschlossen sind.

Während in Arbeiten zur bürgerlichen Handwerkskultur in der reichstädtischen Zeit Nürnbergs zumindest die Meistersinger am Rande erwähnt werden, erfährt man so gut wie nichts über die Fechtergesellschaften und ihre Fechtschulen². Allenfalls der Schwerttanz der Messerer findet noch eine gewisse Erwähnung. Dies verwundert umso mehr, da das Fechten in der bürgerlichen „Freizeit“- und Alltagskultur des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit wohl eine ähnliche soziale Bedeutung hatte, wie heute der Fußball.

Anliegen dieser Arbeit ist es, mit der Erschließung weiterer Quellen, dem Bild bürgerlicher Alltagskultur in der reichstädtischen Zeit Nürnbergs ein paar kleine Mosaiksteinchen mehr hinzuzufügen.

¹ Weitere Informationen zur Geschichte der Fechtkunst in Nürnberg: www.schwertbund-nurnberg.de/
Historia

² Öffentliche Wettbewerbe, vgl. die Singschulen bei den Meistersingern.

Chronik „LAUS NORINBERGAE“

Staatsarchiv Nürnberg, Reichstadt Nürnberg Handschriften Nr. 465

Beschreibung der Handschrift

Der Verfasser der Nürnberger Chronik aus dem frühen 17. Jahrhundert aus den Beständen des Staatsarchivs Nürnberg ist unbekannt.

Es handelt sich um eine Papierhandschrift im Format 34,5 cm x 22,5 cm³. Der Einband besteht aus lederüberzogenen Holzdeckeln mit 2 Messingverschlußspangen. Der Ledereinband ist mit feinen ornamentalen und figürlichen Darstellungen in rahmenartiger Anordnung geprägt. In der Mitte befinden sich vier kleine allegorische Figuren mit Unterschriften: GRAMMATICA und DIALECTICA oben, REDORICA [sic!] und ARITHMETICA unten.

Die Handschrift wurde 1940 mit ca. 30 weiteren Chroniken vom bayerischen Staatsarchiv Nürnberg aus der ehemaligen Sammlung Max Süßheim (1876-1933)⁴ erworben. Der Ex-Libris-Aufkleber im inneren Buchdeckel trägt die Jahreszahl 1939. Auf dem Innendeckel und dem Buchrücken befindet sich ein Aufkleber mit der Nummer 385.

Die Handschrift beginnt mit einer lateinischen Inschrift „LAVS NORINBERGAE“ auf Blatt II. Die übrigen Blätter der Blattfolge I - V sind leer. Die anschließenden Seitennummerierungen sind überwiegend in Tinte geschrieben, teilweise aber auch mit Bleistift vermutlich nachträglich ergänzt. Die Nummerierung geht bis Blatt 712. Da einige Seiten doppelt gezählt sind, ist die tatsächliche Anzahl höher. Dem inhaltlichen Teil der Chronik folgt noch ein ausführliches alphabetisches Register.

Der letzte Chronikeintrag betrifft den 20.12.1600 mit der Überschrift „Erzherzog Maximilian gehn Nurnberg kommen“.

³ Angaben nach Findbuch

⁴ Vgl. Dominik Radlmaier: Nichts bleibt für immer verborgen. Max Süßheim und das Schicksal seiner Kunstsammlungen im Dritten Reich h, in: Norica - Berichte und Themen aus dem Stadtarchiv Nürnberg 5 (2009), S. 39-43; siehe auch http://de.wikipedia.org/wiki/Max_S%C3%BC%C3%9Fheim (Aufruf am 13.11.2014).

Hinweis zur Transkription

Die Transkription erfolgte durch direkte Abschrift vom Original und gibt die Vorlage (mit unten erläuterten Ausnahmen) buchstaben- und zeilengetreu wieder. Eine besondere Schwierigkeit stellte die Unterscheidung zwischen Groß- und Kleinbuchstaben dar. Der Versuch die abweichende Schreibweise bei Anfangsbuchstaben, unabhängig von der Schriftgröße, in der Transkription der Großbuchstaben wiederzugeben, konnte nicht konsequent eingehalten werden und wurde zugunsten einer geregelten Kleinschreibung aufgegeben. Zur besseren Lesbarkeit wurden Personen- und Ortsnamen in der Transkription grundsätzlich mit Großbuchstaben begonnen. Ein „t“ mit vorherigem Abschwung wurde meistens als „tt“ interpretiert, da auch hier eine genaue Unterscheidung nicht möglich war. Die Anfangsbuchstaben I und J werden nach ihrem Lautwert wiedergegeben, dagegen sind u und v der Vorlage entsprechend verwendet.

[Blatt II r]

LAVS NORINBERGAE

Qua non Germanis est ulla celebrior oris
Seu lon[g]⁵es spectes, et sancti iura senatus
Et sic unanimi, viuenies foedere ciues
Siue tot artifices claros, aequandaque priscis
Ingenio et varios iu itemimque senumque labores.⁶

Vorrede

[1r]

Vorrede dieser Chronick an den Gonstigen Leser

Die gnadt vnsers herren vnd heilandes Jesu Christi vnd die gemeinschafft des Heiligen Geistes sei mit vns allen Amen.

Gonstiger vnd freundtlicher lieber läser, auß anregung ettlicher gutter gönner vnd freundt auch guttwilliger naigung der geschichten dieser löblichen vnd weitberümbten stadt Nurnberg hab ich auß bitten vnd begeren ettlicher der meinen gönstigen herren vnd freundt, dieß neue arbeit vber mich genommen, ein kurze chronik von der historien, geschichten vnd redlichen thatten obgedachter reichstadt, so viel mir müglich gewest zubeschreiben vnd zusam zutragen. Zu solchem aber, damit man sich desto baß darein könne rechten, so hab ich auch die Römischen keyser wie sie nacheinander regieret hinzugesetzt vnd darbey vermeldet, wie lang vnd wie ein jeder regieret, vnd was gutts vnd nuczlichs ettliche an dieser stadt gethan, vnd endlich wes todts ein jeder gestorben. Darnach so findestu auch gönstiger leser dieser stadt vrsprung,

⁵ Steht unter dem „n“

⁶ Lob auf Nürnberg

Berühmter als Nürnberg ist keine Stadt in Deutschlands, / magst du nun auf ihre Gesetze den Blick werfen und auf die Rechtsbescheide des Rates der ehrwürdigen Alten / und auf die Bürger, die einträchtig leben in einem Bund, / so viele berühmte Künstler, die man mit (Künstlern der) alten Art nach ihrer Begabung vergleichen kann, und mannigfaltige Werke der Alten wiederum. [Vielen Dank an Herrn Dr. Bernd Adam für die Übersetzung]

herkommen vnd ersten bawmeister, wan wie vnd woher der namen Nurmberg herkommen, vnd wie groß sie am ersten gewest, danach von ihrer belägerung, zerstörung vnd wieder auffrichtung zum ersten- vnd andernmall, ittem von mancherley prünsten, auch⁷ wer enderungen vnd herkommen allerley geschlecht, vnd was fur furtreffliche burger alda gewohnet, vnd was durch sie gestiefft worden, wie sie den Burgkgraven hindan gekaufft die stadtlein Lauff, Herspruck vnd Altdorff sambt etlichen schlößern an sich gebracht vnd bekommen haben, ittem von dem

[1v]

thurnier, so keiser Heinrich der sechste alda gehalten⁸, vnd wie der vollbracht worden. Deßgleichen von ihren außreißen vnde kriegem, so sie fur sich selbst vnd zu hülf anderer fürsten herren vnd stadt gethan, vnd sonderlich von den kriegem, die sie mit den markgrafen zu Brandenburg gehabt, was sie darin fur leut erobert gewonnen vnd gehn Nurmberg gebracht haben, dazu alle erdtnung so ein e[rbarer] rath alda jhrer burgerschafft zunucz vnd guttem mitt dem getraidt vnd essender wafe in den gemelkten kriegem auffgericht vnd was sich für wundergeschicht beide am himmel vnd auff der erden begeben vnd verlossen haben; Letzlich von dem ganzen intrims krieg, so vntter dem großmächtigen keyser Carolo dem fünfften geschehen, vnd anders viel mehr, guttwillig bittendt, da ich ettwan an den jarzalen geirret hett, mir solches nicht allein zu messen, sondern den altten die es erstlich emendirn vnd lorigien, dan in der warheit zusagen das mein will vnd mainung nit ist mir hierinnen mit diesen werk ein namen, lob oder ruhm zu schöpfen, als obs sichs vorhin solche keiner nie vnterrwunden hette, sonder darumb gethan, das solche alte vnd zum teill lobwürdige geschichten nit auß der menschen gedächtnis kommen noch außfallen, sondern in derselben memori eingelaibt wurden; a[u]ch von deswegen, das andere guttherzige liebhaber der altten geschichten vnd historien weiters nach zu suchen westen, vnd in ein ganz werk gebracht werden möge (dan mir nicht möglich alle ding so aigentlich zu erfahren vnd zu wiss[t]en, des ich mich auff den narren beruffen will, der als spricht „non omnia possumus omnes“⁹) das

⁷ Darüber eingefügt.

⁸ Das angebliche Turnier Kaiser Heinrichs VI. im Jahre 1198 ist eine Fiktion, welche auf das berühmte Turnierbuch des Georg Rixner aus dem frühen 16. Jahrhundert zurückgeht. Schon der Nürnberger Chronist Johannes Müllner hat rund 100 Jahre später kritisch vermerkt, dass es hierzu keinerlei Belege gebe und es sich um „ein pure lauter Fabel“ handele.

will ich gegen einem jedem mit genaigtem willen verschulden
zu dienst auff nemen, vnd mich hierin dem gönstigen leser befohlen
haben.

[2r]

Damitt wir aber, ehe wir zu dieser chronick greiffen, nicht vergeßen
wollen, wie zuvorden ruhm vnd standt mit dem jeczundt Nurm-
berg begnadet auff das kurzest so viel muglich ist anzeigen
vnd an den tag geben.

Nurmberg das weitt berumbte löbliche gewerbhauß in dem
ganzem Teutschennlandt ist ein cron vor andern, auch bei den
frembden nationen ein hochgedachte vnd wollbekann stadt,
darauß vns sprichwort entstanden: „die kauffleudt von Nurm-
berg, herren von Vlm vnd burger von Augspurg.“¹⁰

Inf: fol. 1a.¹¹

LAUS NORINBERGAE

Qui a non Germanis est ullu celebrior oris Et sic unanimi viuentes foedere cives
seu leges spectes et sancta iura senatus sine et artifices claros aequandaque prifis
In genio et varius
iu itemimque seu
nimque labores¹²

[250v]

Kaiser Friderich einen reichstag¹³
zu Nurmberg gehalten.

Anno 1487 nach auffrichtung des Schwäbi-
schen bundts, ist durch keiser Friderichen ein großer
reichstag gehn Nürnberg gelegt vnd gehalten worden...

⁹ „Wir können nicht alle alles“ (Vergil, Eklogen, 8, 64).

¹⁰ Vgl. Karl Friedrich Wilhelm Wander (Hrsg.): Deutsches Sprichwörter-Lexikon, Leipzig 1870, Bd. 2, Sp. 543.
Dieses Sprichwort existiert(e) in mehreren Varianten, u.a. auch mit Bezug zu Waren.

¹¹ Steht am Rand rechts, die nachfolgenden Zeilen wurden vermutlich nachträglich ergänzt. Da sehr klein
geschrieben schwer lesbar.

¹² Lob auf Nürnberg

Weil es in Deutschland keine berühmtere Stadt gibt und so einträchtig in einem Bund lebende Bürger, magst du
nun auf ihre Gesetze sehen und auch auf die unantastbaren Rechtsbescheide des Ältestenrats. Schau auch auf
die Künstler, die berühmt sind und mit früheren (Künstlern) in ihrer Begabung verglichen werden können,
und auf ihre mannigfaltigen (Werke) und die Werke der Alten. [Vielen Dank an Herrn Dr. Bernd Adam für die
Übersetzung].

¹³ Am 10. August 1487 verlieh Kaiser Friedrich III. anlässlich eines Reichstages in Nürnberg den Meistern des
Schwerts einen ersten Privilegiumsbrief mit weitreichenden Rechten. Leider bleibt die Chronik hier nur sehr
oberflächlich.

Fechtschule (1566)

[466a (r)]

folgendts am erichtag¹⁴ sindt die fürsten¹⁵ in das zeughauß, vff die runden thürn vnd in das schloß geführt¹⁶. Hernach mittwochs ettliche alte und junge herren der ratths alhie von churfürsten geladen worden, vnd nach mittag vff des churfürsten begeren eines erbarn ratths vergunst durch Niclas Hubner meister des langen schwerdes ein offne fechtschull wieder seine trabantten gehalten, vnd zimlich einander getroffen haben, vnd weill ihr churf[ürstlich] g[naden] alhier gelegen, die feuer-pfannen biß vmb mitternacht an allen gaßen gebrennt, vnd nach diesem sindt sie wieder auß Nurmberg nach Augspurg auff den Reichstag gezogen.

Fechtschule (1576)

[507 a (r)]

Darnach den 21. am fronleichnams¹⁷ tag naheßens ist vff ihr f[ürstlich gnaden]¹⁸ begeren vnd eines e[rbaren]ratths vergunst durch einen frembden frey fechter ein offne fechtschull wieder seine trabantten gehalten gehalten [sic!], die ziemlich einander troffen vnd sonderlich jhr f[ürstlich] g[naden] trabantten woll gezeichnet worden. Vnd auff den abent die furnembsten herren des raths zugast gehabt, sich gegen denselbigen ganz gnädig erzeigt vnd volgenden tags seinen weg auff Babenberg vnd Coburg zu genommen vnd von

¹⁴ Dienstag, 12. Februar 1566 (vorhergehender Eintrag vom 7. Februar 1566).

¹⁵ 465v: Herzog Augustus sambt seines schwieger vnd Andern Fürsten gehn Nurmberg kommen. Den π. marty jst Herzog August Churfürst zu Sachsen, Herzog Heinrich von der Lignitz, Herzog Hans zu Hollstein vnd des konigs auß Dennenmarck son sambt viel andern adels personen, auch jhren Ehegemahlen vnd frauenzimmer ...

¹⁶ Es handelte sich um das typische offizielle Besuchsprogramm der Reichsstadt mit Besichtigung des Zeughauses, der (damals neuen) „Dicken Türme“ der Stadtbefestigung sowie der Kaiserburg, welche inzwischen unter Nürnberger Obhut stand. Vgl. Franz Freiherr von Soden: Kriegs- und Sittengeschichte der Reichsstadt Nürnberg vom Ende des 16. Jahrhunderts bis zur Schlacht bei Breitenfeld, I. Theil (Von 1590 bis 1619), Erlangen 1860, mit zahlreichen Belegen für Besichtigungen.

¹⁷ 21. Juni 1582.

¹⁸ Bezieht sich auf den Eintrag fol. 506 v (20. juny 1576) „Wie Herzog Albrecht von Munchen gehn Nurmberg kommen ist.“

obgedachten zweyen Herren mit 65 pferden auß Nurmberg be[g]laidet worden.

Paulus Pruckner erstochen (1582)

[553r (1582)¹⁹]

Paulus Pruckner erstochen worden.

Den 24. May [1582] ist eines messerers son, Paulus Pruckner genant, zu Weher²⁰ in einem wirttshaus von einem hippentrager dermaßen gestochen worden, das er als baldt starbe, vnd der thätter lief den sandtberg hinder Weher²¹ hinauff vnd kam davon, es war gleich woll der sag, der messerer hette es gröblich an ihm gemacht; geschahe am Heiligen Auffarttag²². Vnd am freytag zwei stundt auff den tag - den 25. dito - starb der messerer vnd wirdt am sonntag zu der erden bestettiget.

Fechtschule (1582)

[553b (v)]

Viel herschafften gehn nurmberg kommen.

Jm monat junio [1582] zogen viel herschafft durch Nurmberg auch außhalb der der stadt neben hinumb, welche alle gehn Augsburg auff den reichstag wolten.

Den 17. juny an einem sonntag zoge des herzogen Augusti churfürsten zu Sachsen²³ volck frühe vmb den garauß²⁴, deßgleichen seine wägen durch Nurmberg, aber der churfürst fuhre neben der stadt vngeferlig ein stundt vor mittag hinnumb

¹⁹ Dieser Eintrag wurde auf Grund desselben Nachnamens mit dem ersten namentlich bekannten Fechtschulhalter in Nürnberg, dem Messerer Niclas Pruckner (gest. 04.05.1523), aufgenommen. Es könnte sich daher um einen Verwandten handeln.

²⁰ Wöhrd bei Nürnberg?

²¹ Die Ortsangabe ist nicht eindeutig. Es gibt zwar einen Stadtteil Sandberg in Nürnberg auf der gegenüberliegenden Pegnitzseite der Bärenschanze. Vielleicht ist aber auch ein tatsächlicher Sandberg hinter einem Flußwehr gemeint. Zumindest soll es zu früheren Zeiten Sandanhäufungen an der Pegnitz gegeben haben.

²² Christi Himmelfahrt (Donnerstag nach dem 5. Sonntag nach Ostern), 1582 war dies - wie die Chronik korrekt vermerkt - der 24. Mai.

²³ Kurfürst August von Sachsen (geb. 1526, reg. 1553-1586). Er war wohl auf dem Weg vom Reichstag zu Augsburg.

²⁴ Hier der Sonnenaufgang, sonst auch für den Sonnenuntergang.

vnd kam nitt in die stadt. Nun hielt an diesem sonntag ein kürschners gesell vnd marxbruder mitt namen Melchior von Han²⁵, ein berumder fechter, fechtschull. Darauff kamen des churfürsten trabantten vnd fachten alda, setzten auch dem fechtmeister hefftig zu, aber sie kunten

[554a(r)]

ihm nichts abgewinnen, war ein grosse volle schull, das er in die 31 fl²⁶ auffhieb.

Fechtschule (1588)

[605 a (r)]

Fechtschull im Hailsbrunner Hoff gewesen

Am sonntag cantate den 5. may²⁷ hat man die fechtschull wiederum im Haylsbrunner Hoff²⁸ zu zu haltten angegangen, doch mit solchem gedieng, das ein fechter, der die schull hielt, macht hette, entweder im Hailsbrunner Hoff oder zum Gulden Stern sein fechtschull zu halten, vnd an diesem sonntag den 5. may fiel hinden ein gerüst ein, darauff die leutt stunden, vnd beschedigt einen webers jungen. Deßgleichen schlug es einen tuchmachers gesellen die pein entzwey, das man sie zum balbirer tragen mußte vnd wurden ettlich mehr verlezet.

Fechtschulen an zweyen ortten zuhalten geordnet (1589)

[610a (r)]

Fechtschulln an zweyen ortten zuhaltten verordnet.

Am sonntag nach ostern, den 6. aprilis²⁹, ist die erste fecht-

²⁵ Melchior von Hahn, ein „Meister des Langen Schwerts“ wird auch in anderen Chroniken fast identisch mit jener Fechtschule 1582 genannt. Vgl. bereits Will's Historisch-diplomatisches Magazin für das Vaterland, 2 Bde., Nürnberg 1780—1782, hier 2. Band, S. 513-514.

²⁶ Über die Einnahmen auf Fechtschulen existieren sonst keine weiteren Angaben bisher, insofern stellt dies eine wichtige Information dar, auch wenn davon auszugehen ist, dass bei den normalen sonntäglichen Fechtschulen wesentlich weniger verdient wurde.

²⁷ Im Jahr 1588 fiel der Sonntag Cantate auf den 15. Mai, jedoch wurde in der protestantischen Reichsstadt Nürnberg noch der alte (Julianische) Kalender verwendet..

²⁸ Gebäudekomplex nahe der St. Lorenzkirche in Nürnberg. Der Heilsbrunner Hof unterstand dem Fürstentum Ansbach (Klosterverwalteramt Heilsbronn), war also quasi exterritoriales Gebiet.

schull im Hailsbrunnerhoff gehalten worden. Dan die zween wirtt, als der im Hailsbrunnerhoff, vnd der beim Gulden Stern³⁰, hetten mitteinander von wegen der fechtschullen supplicirt, da hatt jhnen ein e[rbarer] rath den beschaidt geben vnd verordnet, das fortthin die federfechter die schulln im Hailsbrunnerhoff vnd die marxbrüder beim Gulden Stern halten sollen.³¹

Fechter den andern im rappier erstochen (1590)

[617r]

Ein fechter den Andern auff der fechtschull im Rappier erstochen.³²

Den 25. juny [1590] war eine fechtschull zu Nurb[erg] (wie dan damals alle sonntag gebräuchlich), dieselbige hielt ein biedtner, war ein marx bruder vnd burgers son alhie zu Nurb[erg]. Nun aber begab es sich, das ein junger starcker ferbersknecht, so bei dem Endreiß Rinder beim Hieserlein³³ gearbeitet vnd ein federfechter gewesen, auch etliche wochen zuvor sich erst hett freyhen laßen, im rappier aufhub vnd den zimmerman Paulus³⁴, der das fechten lange zeit

[617v]

getrieben vnd ein marxbruder war, auch im rappier woll geübt, fodertte [sic!], welcher gleichwoll erstlich nicht fechten wolt, doch leczlich durch anreizung ettlicher anderer fechter fochte - in summa den dritten gang stache obgemeltter zimmerman Paulus den ferbersknecht Herman Mayer genant bey Hamburg in Sachsen³⁵ bürtig, oben in die stirn

²⁹ Im Jahr 1589 fiel der Sonntag nach Ostern auf den 9. April des Neuen Kalenders.

³⁰ Das Gasthaus „Zum Goldenen Stern“ in Nürnberg, ehemals Neutorstraße 13/15, 1945 zerstört.

³¹ Diese Regelung hatte wohl nicht Bestand. Vgl. P. Maar, 1961, p. 73

³² Vgl. zu diesem Vorfall auch StAN, Reichsstadt Nürnberg, Handschriften: Müllners Annalen Bd. IV, fol. 2378.

³³ In reichsstädtischer Zeit hieß der Unschlittplatz (in der Lorenzer Stadthälfte) nach einem am Unschlittthaus angebrachten Brunnen „Beim Hieserlein“. Die bronzene Gesichtsmaske des Hieserlein (um 1400) befindet sich heute im Original im Germanischen Nationalmuseum, vor Ort ist ein Abguss. Der Begriff Hieserlein könnte sich auf das Wasserrieseln beziehen, aber auch auf die Abkürzung Hiesel für den Männernamen Matthias, eine Bezeichnung für einen einfältigen Menschen. Vgl. Michael Diefenbacher / Steven M. Zahlaus (Hg.): Lexikon der Nürnberger Straßennamen (Quellen und Forschungen zur Geschichte und Kultur der Stadt Nürnberg 36), Nürnberg 2011, S. 558, siehe auch <http://de.wikipedia.org/wiki/Unschlittplatz>.

³⁴ Evtl. identisch mit Paulen Reuter, Zimmermannsgeselle, am 16.03.1589 zum Meister geschlagen (Stadtarchiv Frankfurt am Main; Urkunden Marxbrüder (Kasten I u. II); zitiert nach P. Maar; 1961)

hinnein, vnd ließ das rappier auß den händen fallen vnd also in ihm stecken. Dieweil aber oftgemeltter zimmerman Paulus, ihm ein sehr hartten stieg gegeben davon er durch die Hirnschaln gangen, vnd ihme das hirn geöffnet, da hatt der ferbersknecht im grimmen vnd wehetringen das rappier wiederumb herraußgezogen, darnieder gefallen vnd bald gestorben, vnd auff einer mist bern also todt haim getragen worden. Sein herr der Endreiß Rinder ließ ihn am Erichtag³⁶ hernach ganz ehrlichen zu der erden bestatten. Vnd bald hernach wurde obgenantter zimmerman Paulus gefancklich³⁷ in das loch geführt, darinnen er ein gutte Zeitt gelegen, doch leczlich wiederumb herrauß kommen vnd ihm das fechten vnd wirtshäuser zu Nurmberg verbotten worden. Dieser zimmerman Paulus hatte neuelicher zeit zuvor nicht lang vber ein jahr vngefehrlig zu Frankfurtt³⁸ auff der fechtschull auch einen goltschmidtsgesellen, als sie im rappier mitt einander gefochten, erstochen. Dißmals ist auch ein schuster Hans Weiß³⁹ genant in das loch⁴⁰ gelegt worden, der soltte sie wie die gemeine sag war, zusammen geheczet haben, aber er wurde ohn alle straff wiederumb herrauß gelaßen, ist zu erachten, es werde sich nicht also erfunden haben.

³⁵ Die Hansestadt Hamburg, zeitgenössisch als Hamburg in Sachsen an der Elbe bezeichnet, siehe den Lobspruch des Nürnbergers Hans Sachs auf diese Stadt von 1569, vgl. Zeitschrift des Vereins für hamburgische Geschichte 5 (1866), S. 65-71.

³⁶ Dienstag, 26. Juni 1590.

³⁷ Das Wort steht mit einem Einfügungszeichen „F“ links der Zeile am Rand

³⁸ Wohl Frankfurt am Main.

³⁹ Hans Weiß, ein Federfechter, ist zwischen 1579 und 1598 insgesamt 6mal als Fechtschulhalter belegt. Vgl. Ueberschär, Personenverzeichnis Nürnberger Fechter und Fechtmeister.

⁴⁰ Die Nürnberger Lochgefängnisse unter dem Rathaus.

Fechtlid

**Von dieser fechtschull ist folgendes liedt
gemacht worden, im thon: Venus du vnd dein etc.**⁴¹

1

Hörtt wie ein traurig geschicht, ist wahr vnd nicht erdicht,
davon will ich euch singen, hoff es soll mir gelingen, vom
fechten so elendte, traurig vnd gar behende.⁴²

[618r]

2

Als man zelet fürwar tausent fünffhundert jar
vnd neunzig zu der frist, dieses die jarzall ist, den
28. tage, juny wie ich euch sage.

3

Ein fechtschul gehalten wardt, zu Nurmberg in der stadt
Beim Gùlden Stern feine⁴³, da ist sie zogen eine, mancher
man hatts gesehen, die warheit thue ich jehen⁴⁴.

4

Als baldt der fechter hauff huben die wehren auff, ein
jeder mach sein begeren, thetten einander gewehren,
mit fechten vnd mit springen, thettens zusammen dringen.

5

Zu dem ein fechter kam, Jan von Augspurg mit nam,
hub auff in der hellepartten, thett eins fechters gewartten,
Ein zimmerman gar eben, thet wider ihn auffheben.

6

Zusammen tratten sie ~~gar~~ baldt gar fein nach fechters gestalt
Lustig thettens drey genge, zusahe des volkes menge,
Jan legt nieder alleine, die hellepartten seine.

7

⁴¹ Vermutl. handelt es sich um die damals bekannte Melodie „Venus, du und dein Kind“ von Jacob Regnart (* zwischen 1540 und 1545 in Douai; † 16. Oktober 1599 in Prag)

<http://gioitetutti.bandcamp.com/track/venus-du-und-dein-kind-2>

„Erhalten sind von Jakob Regnart 37 Messen, 195 Motetten, und zwei Bücher Canzoni italiane. Bekannt wurde er aber nicht zuletzt auch durch seine dreistimmigen deutschen Lieder nach Art „der Neapolitanen oder welschen Villanellen“, die in drei Teilen erstmals 1576, 1577 und 1579 in Nürnberg gedruckt wurden. Regnarts Zeitgenosse Leonhard Lechner (ca. 1553–1606), der sich seit 1575 in Nürnberg aufhielt, bearbeitete Regnarts Lieder, u.a. indem er sie auf fünf Stimmen erweiterte.“ (Quelle: http://de.wikipedia.org/wiki/Jakob_Regnart)

⁴² Der erste Buchstabe entspricht eher „L“, woraus sich aber kein Sinn ergibt

⁴³ Reimtechnisch müsste es eigentlich „feine“ heißen, allerdings ist der Buchstabe als „i“ nicht zu erkennen

⁴⁴ Vgl. Dt. Wörterbuch Grimm: verb. sprechen, sagen, aussagen

Baldt dratt auff diesen plan, wieder den zimmerman
Ein tuchferber behende, Herman Mayer genentte, der
nam die hellepartten, thet des zimmermans warten.

8

Zusamen dratten sie auch, gar fein nach fechtersbrauch,
Theten lustig anbinden, mit hecklen vnd mit winden
Mit schlagen vnd großem stechen, wo einer könte brechen.

9

Drey gäng haben sie schon, lustig auffeinander thon
der zimmerman legt nieder, sein hellepartten wieder
vnd legt sich als baldt ahne, wolt auffe vnd gehen davone.

10

Der ferber an der stedt, zwey rappier nemen thett,
mit köplein fornem dranne, brachts fur den zimmermanne⁴⁵
sprach nimb du ein rappiere, vnd ficht jeczundt mit mirre.

[618v]

Paulus sprach aber nein, weill du doch begerst mein,
so nimb scharpfe rappiere, so ficht ich baldt mit diere.
Aber der ferber eben, wolt sich nicht darzu geben.

12

Aber man hurzschet⁴⁶ an, er solt es wagen than, der
redt thett er sich schemen, die rappier thett er nemen
auß frischem freyem mut, wie oft mancher fechter thut.

13

Zusamen tratten sie auch, gar fein nach fechters brauch,
vbten sich auch im springen, die rappier thetten klingen
mitt drehen vnd mit wenden thettens der zween geng enden.

14

Den dritten thettens zusam, jeder sein selbst war nam
Der ferber an dem ende, nams rappier in beede hende
sambt wolt er ihn durch rennen, das thett Paulus erkennen.⁴⁷

15

Er wich im auß dem stich, thet ein stich auch fuer sich
von oben her mit gieren⁴⁸, stuch den ferber ins hirn
ober dem aug alleine, da giengs rappier hineine.

16

Paulus das rappier nam, ließ stecken ging davon,

⁴⁵ Das „e“ ist klein über einem Tintenkleks an dieser Stelle geschrieben

⁴⁶ vgl. Dt. Wörterbuch Grimm „sich raufen, zanken, lärmern, verwirren“,

⁴⁷ Das Wort steht mit einem Absatzzeichen in der Zeile unter „paulus“

⁴⁸ Vgl. Dt. Wörterbuch Grimm: „heftig nach etwas begehren“

Der ferber an dem ende, rieß selbst rauß mit sein henden,
Fil vmb vnd als baldt starbe, ein trauriges endt erwarbe.

17

Sein handtwerck mitt beger, Engelische tuchferber
Ließen haltten ein proceß, das man sein nicht vergeß
Mit der leyck gienge schone, biß in vierhundert manne.

18

Gott geb nach diesem leidt ihm die ewig freudt
vnd nach diesem elende, ein fröliche vrstende.
Durch Jesu Christi namen. wer das begert sprech
Amen.

Fechtschule (1598)

[686 b (v)]

Es ist auch seiner chur[ürstlich]. g[naden]⁴⁹ zu ehren eine fechtschull vor
dem losament⁵⁰ gehalten worden.

⁴⁹ Gemeint ist laut fol. 686r „Herzog Friederich pfalzgraff vnd Churfürst bey Rein“.

⁵⁰ Dt. Wörterbuch Grimm: „wohnung, namentlich die gemietete und die für gäste bestimmte; ein modisches wort des 16. und 17. jahrh., in den höheren gesellschaftskreisen aus dem franz. logement übernommen und in der aussprache etwas umgebildet“

Resümee

Der Beginn der Fechtschulsaison erfolgte zumeist nach Ostern. Zumindest in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts fanden diese wöchentlich am Sonntag statt, ähnlich wie heutige Fußballspiele. Insofern war die „normale“ Fechtschule kein Thema, das einer besonderen Erwähnung in einer Chronik bedurfte, da es Teil der Alltagskultur war. Dies erklärt auch die relativ wenigen Einträge in der Chronik im Zeitraum zwischen 1566 und 1590, welche nur Fechtschulen enthalten, die in gewisser Weise eine Besonderheit darstellten. Warum davor keine Einträge vermerkt sind, bleibt offen. Festzuhalten ist allerdings, dass grundsätzlich die Quellenlage erst mit dem Aufkommen der Freifechter von der Feder, deren Entstehung allerdings weiterhin im Dunklen liegt, besser wird, obwohl auch bei den Marxbrüdern untereinander bereits Fechtschulen stattfanden. Dem anonymen Schreiber bzw. Auftraggeber der vorliegenden Chronik, bei der es sich um eine Variante der in mehreren Exemplaren kursierenden Chroniken der Reichsstadt handelt, ist ein gewisses Interesse fürs Fechten bzw. die Fechtschulen anzumerken, da er diese am Rand gekennzeichnet und auch im Register eingetragen hat. Es wurden auch nur diese Einträge in der Transkription erfasst, da eine systematische Durchsicht auf Grund des Umfanges der Handschrift nicht möglich war.

Das Fechtlied, das nach vorliegendem Wissenstand bisher noch nicht veröffentlicht wurde, stellt trotzdem eine kleine Besonderheit dar, da es für eine Chronik eher ungewöhnlich ist. Auch wenn hier auf Grund der fehlenden Autorenangabe keine eindeutige Zuordnung zum Meisterlied möglich ist, entspricht es durchaus im Charakter dieser Reimgattung⁵¹ und stellt damit ein weiteres Indiz für die enge Verknüpfung zwischen Fechtern und Meistersingern dar.

Auch die Information, dass bei fürstlichen Besuchen in Nürnberg, deren Trabanten - heute würde man vermutlich Leibwächter oder Bodyguards dazu sagen - gerne einmal im Wettstreit mit den ansässigen Handwerkern die Klingen kreuzten (bzw. deren Fürst einen solchen Wettstreit wünschte), war in dieser Deutlichkeit bisher noch nicht bekannt⁵². Wie die Chronik vermerkt, machten dabei die Handwerker, die das Fechten überwiegend aus „schimpf“, also eher im heutigen Sinne als Sport betrieben, gegenüber den Berufssoldaten keine schlechte Figur.

Darüber hinaus ist natürlich noch anzumerken, dass die Zielsetzung einer solchen Chronik nicht ausschließlich das Festhalten historischer Fakten war, sondern sich auch immer an die Sensationslust des Lesers gerichtet hat, was sich trotz anderer medialer Darstellungsformen bis heute nicht geändert hat.

⁵¹ Siehe www.schwertbund-nurnberg.de -> Historia -> Meistergesang und Waffenklang

⁵² Vgl. Soden: Kriegs- und Sittengeschichte, z.B. S. 291 (zur Teilnahme kaiserlicher Trabanten), S. 550 (zur Erlaubnis für einen württembergischen Trabanten zur Haltung einer Fechtschule im Heilsbronner Hof 1619).

Fechtordnung eines Ehrbaren Rats, ca. 1601

Stadtarchiv Nürnberg B5 / 2 Nr. 262

Beschreibung der Handschrift

Libell aus zwei Pergamentblättern, in der Mitte gefaltet und mit Faden gebunden. Ränder links und rechts mit einem doppelten vertikalen Tintenstrichen gekennzeichnet. Rand links jeweils etwas breiter als rechts. Bräunliche Tinte, auf fol. 2v Ergänzung in etwas hellerer Tinte. Korrekturen in schwarzer Tinte von anderer Hand. Vereinzelt rote Unterstreichungen. Undatiert.

Im Archivbestand zusammen mit 12 Leges des Fecht- und Exerzitenmeister Johann Leonhard Bromig (18. Jh.) in einem ungefärbten gefalteten Blatt aus größerem Papier eingelegt.

Der Umschlag hat auf der rechten Innenseite den Vermerk:

Ordinatio res et Mandata

de Anno 1601 – 1700

Vorher Bibliotheka Wclliana P. I S. II.

pag. bg. mit rother dinte angestrichen.

Die Fechtordnung selbst weist keine Besitzvermerke auf. Die Handschrift ist in sauberlicher Schrift (Kanzleikursive) verfasst. Die Überschrift und die erste Zeile sind sorgfältig in größerer Schrift geschrieben. Auf den folgenden 2 Zeilen wird die Schrift kleiner und kursiver. Offenbar handelt es sich um einen Entwurf, da es vermutlich vom Schreiber selbst auf fol. 2v eine Ergänzung am linken Rand gibt. Da die Fechtordnung auf Pergament geschrieben wurde, war diese vielleicht ursprünglich nicht als Entwurf gedacht, wurde aber während des Schreibens als Endfassung verworfen. Von anderer Hand wurden dann Korrekturen vorgenommen. Einige wenige Textteile sind mit roter Tinte hervorgehoben. Außerdem gibt es Einfügezeichen und Klammern am Rand. Große Teile des Textes wurden durchgestrichen, was die Lesbarkeit des Haupttextes erschwerte. Die Korrekturen wurden bei einzelnen Wörtern darüber geschrieben, bei längeren Texten am linken Rand. Der Korrektor hat große Teile seiner Korrekturen auch wieder durchgestrichen bzw. die früheren Streichungen durch Unterpunktierung des Textes wieder gültig gemacht. Diese verworfenen Korrekturen sind wegen der kleineren Schrift kaum noch lesbar. Tendenziell werden die Korrekturen von Blatt zu Blatt weniger.

Bei den Korrekturen handelt es sich weniger um inhaltliche Änderungen, sondern eher, soweit erkennbar, um Änderungen der Formulierung. Diese sind hinsichtlich der Datierung durchaus aussagekräftig, denn es wurde z.B. die traditionelle Anrede des Nürnberger Rats als „Ehrbar“ nachträglich durch „Edler Ehrenvester“ ersetzt. „Die Standardformeln lauteten

bis 1605 *Erbarer Rat*, bis 1617 *Ehrenvester, Fürsichtiger, Ehrbarer und Weiser Rat*, bis 1657 *Edler, Ehrenvester Rat*, bis 1687 *Wohledler, Ehrvester Rat (...)*.⁵³ Die außen angebrachte Datierung des ursprünglichen Textes auf 1601 kann man also anhand der verwendeten Titulatur des Nürnberger Rats bestätigen.

Im Vordergrund der Transkription stand den ursprünglichen Text der Fechtordnung zu rekonstruieren. Daher wurde der ursprüngliche Text zugrunde gelegt und die Korrekturen sind im Apparat nachgewiesen.

⁵³ Vgl. Peter Fleischmann: *Rat und Patriziat in Nürnberg. Die Herrschaft der Ratsgeschlechter vom 13. bis zum 18. Jahrhundert* (Nürnberger Forschungen 31), Nürnberg 2008, hier 1. Teil. S. 216.

Transkription

[1r]

**Ordnung, wie es hinfüro mit dem
stehen, schüczhallten, vnd fechten
auff den fechtschulen gehalten
werden soll**

Nachdem ein erbarer⁵⁴ rath befunden, das sich eine zeit hero⁵⁵ auff den fechtschulen allerley vngeschiklichkeiten⁵⁶ zugetragen⁵⁷; Erstlich, das die jenigen, welche die schulen hallten, anzügige vnd ehrenrührige reymen nicht allein im offentlichen anschlagen, sondern auch⁵⁸ auff den schulen gebrauchen, deßgleichen das sich die jenigen, so dem fechten zusehen, inn die schrankhen hauffent, hinein dringen, vnd die fechter hindern. Dieweil aber einem erbarn⁵⁹ rath solche vnordnung lenger zuegedullten kheines wegs gelegen sein will⁶⁰, so gebeuth ein ehrbarer⁶¹ rath hiemit, das hinfürter der wüht bey denen die fechtschulen gehalten werden, ein jeder eine truhen inn die schrankhen seczen, vndt wann die knecht einen oder mehr in den schrankhen betretten, die nicht fechten wollen, so sollen sie bevelch haben, dießelben mitt abnehmung deß huts oder mantels zupfendten, das pfandt inn die obgemellte truhen zuelegen⁶², dem jenigen aber so es zugehöret, nach vollendter fechtschul, doch eher mit zustellen, er habe es dann mit

⁵⁴ *erbarer* gestrichen, darüber von zweiter Hand: *edler ehrnvester*.

⁵⁵ *eine zeit hero* gestrichen, am linken Rand von zweiter Hand eingefügt: *vor dießen*.

⁵⁶ *vngeschiklichkeiten* gestrichen, darüber von zweiter Hand: *vnordnung*.

⁵⁷ Folgt von zweiter Hand Einfügungszeichen, am linken Rand von derselben Hand: *Solchen nun vor zukhommen., so gebieten, jhre ..[unsicher, wohl: ehrnvesten]., das sie keinen in den schranken betretten laßen solle, wann wehr gesinnet ist zue fechten, vnd da sich einer oder der ander darwider sezen sollt, sollen die knecht bevelch haben, dieselbe mit abnehmung des huets oder mantels zuepfänden*.

⁵⁸ Streichung *anzügige ... son dern auch* durch Unterpunktierung korrigiert.

⁵⁹ Darüber von zweiter Hand eingefügt *edlen ehrnvesten*.

⁶⁰ Streichung *dieweil ... sein will* durch Unterpunktierung korrigiert.

⁶¹ Darüber von zweiter Hand eingefügt: *edler ehrnvester*.

⁶² *So gebeuth ... zuelegen* gestrichen; durch Wellenlinie später aber wieder revidiert.

[1v]⁶³

zehen kreuczern von ihnen gelöst, da sich dann einer oder mehr darumb vnnütz machen würdte, dieselben ins loch zu führen⁶⁴, deßgleichen soll auch ein jeder, dem ein fechtschul zuehallten erlaubet würdt⁶⁵ vmb zwölff der kleinern vhr⁶⁶ nach mittag von seinen haus⁶⁷ auß- vnd fürters ohne weit leufftiges vmb schweiffen in [?] dem⁶⁸ darzue [?] bestimbten ort auffziehen, also das auff das lengste ein halbe stundt nach gedachten seinem außziehen mit dem fechten ein anfang gemacht werden solle⁶⁹, dann wer solches vbertretten würdte, der soll nicht allein einem erbarn⁷⁰ rath zur straff 2 fl. zuebeczahlen verfallen, sondern auch nach beschaffenheit der sachen der schul verlustigt sein. Es sollen auch die⁷¹ fechter im anschlagen sich solcher reymen gebrauchen, die ehrlich, löblich, vndt wie mit allters bey den fechtern herkhommen, vndt gebräuchlich gewesen. Es gebeuth ein erbar rath auch hiemit ernstlich, daß hinfüro die scharpfen zugespiczten wehrn vff einigen fechtschul nit mehr getragen noch darinnen gefochten werden soll⁷². Es sollen auch⁷³ die nachfechter mit dem auffheben verziehen, biß zuuorn⁷⁴ durch den fecht-

⁶³ Rand links: Ab Zeile 15 (es sollen) o. Bis Zeile 22 Klammer mit Nase zwischen Zeile 18 und 19.

Bei Zeile 3 o

⁶⁴ *Da sich ... zu führen* gestrichen.

⁶⁵ Von zweiter Hand ein Einfügezeichen, am Rand nachgetragen: *vmb die bestimbte vnnd gesezte zeit mit dem fechten einen anfang zumachen, nemlichen zwischen 3 vnd 4 der kleinen vhr*. Dieser Nachtrag wurde teilweise gestrichen (*mit dem fechten ... vhr*) und dafür fast identisch wiederholt: *Vnd mit dem fechten ein anfang gemacht werden solle!* - was aufgrund der offenbar fehlerhaften Formulierung erneut gestrichen wurde.

⁶⁶ Die Nürnberger „Große Uhr“ war eine im Mittelalter bis in die Frühe Neuzeit gebräuchliche Zeitrechnung, bei welcher die Tages- und Nachtstunden als jeweils separate Stundenzählungen von Sonnenaufgang bzw. Sonnenuntergang an gerechnet wurden, was im Jahresverlauf unterschiedlich lange Tages- und Nachtangaben bedeutete. Im Gegensatz hierzu bezeichnete man mit „Kleiner Uhr“ eine modernere Rechnung mit zwei mal 12 Stunden. Vgl. Georg Stolz: *Nürnberger Uhr*, in: Michael Diefenbacher /Rudolf Endres (Hg.): *Nürnberger Stadtlexikon*, Nürnberg 2000, S. 76..

⁶⁷ *seinen haus* gestrichen, darüber wohl von zweiter Hand eingefügt: *diesen ort*.

⁶⁸ Darüber von zweiter Hand: *alsbalden*, wieder gestrichen.

⁶⁹ *vmb zwölffe ... gemacht werden solle* gestrichen. Am Rand von zweiter Hand eingefügt: *nemlichen vmb 12 vhr mit dem fechten anfang machen vnnd vmb 1 vhr wider aufhören*. Auch dies wurde wieder gestrichen

⁷⁰ *erbarn* gestrichen, darüber von zweiter Hand: *edlen ehrenvesten*.

⁷¹ *Es sollen auch die* rot unterstrichen (als Anfang eines neuen Abschnitts).

⁷² *Es gebeuth ... werden soll* gestrichen.

⁷³ *Es sollen auch* rot unterstrichen (als Anfang eines neuen Abschnitts).

meister außgeruffen wordten. Deßgleichen⁷⁵
soll sich auch ein jeder fechten enthallten, so er

[2r]⁷⁶

seine ordenliche gäng volbracht, einem andern die wehr, in die handt zuegeben, sondern er soll schuldig sein, dieselben auff den fechtplacz wiederumb darnieder zuelegen. Dieweil sich dann⁷⁷ ferner auch⁷⁸ vielmals begeben, das die kriegswärtl vnd⁷⁹ vnderschießer sehr vngleichen schucz gehalten, vndt allerley vnordnung gestattet, so will ein erbar⁸⁰ rath hiemit denselben bevohlen haben, daß sie vermög ihres anglobens auff die vffgehenckhte ordnung, ihr fleißige auffachtung haben, vndt da sie gewahr würdten, das vnordnung vnder den fechtern einreisen wollte, dergestalt daß die fechter nach dem beschehenen vnderschießen nichts desto weniger einander einlaufen, vndt wieder fechters gebrauch⁸¹ mit feusten⁸² zuesammen schlagen würdten, solches kheines wegs nachzugeben, sondern sie sollen solches den verordneten herren anzeigen.⁸³ Alß dann auch⁸⁴ bißhero vnder den fechtern ein böser mißbrauch eingerißen, inn deme, wann etwann einer einen neidt zu dem andern getragen, derselbig den andern auff der schul, mit ihme inn allen wehren zu fechten gefordert, ihme auch wol die wehrn truczighlich oder hönischer weis für die füs geworfen, also das mancher schandten halber in einer

⁷⁴ D.h. zuvor.

⁷⁵ *deßgleichen* rot unterstrichen (als Anfang eines neuen Abschnitts).

⁷⁶ Rand rechts:

geschwungene Klammer zwischen Zeile 4 (sich dann) und Zeile 18 (auch biß). Offene Nase zwischen Zeile 11 und 12. Beginnend mit o, endend mit l

⁷⁷ *Dieweil sich dann* rot unterstrichen (als Anfang eines neuen Abschnitts).

⁷⁸ Darüber eingefügt: *vor diesen*.

⁷⁹ *die kriegswärtl vnd* durchgestrichen, dies durch Unterpunktierung wieder korrigiert.

⁸⁰ Gestrichen, darüber: *edler ehrenvester*.

⁸¹ darüber eingefügt: *nicht allein*.

⁸² Mit Einfügezeichen am linken Rand wohl von zweiter Hand eingefügt: *sondern auch mit den wöhren*.

⁸³ Mit Einfügezeichen am Rand ergänzt: *welche verbrecher dann alßbalden ins Loch gefürth werden sollen*. Von dritter Hand gestrichen und statt dessen ergänzt: *der gebühr nach abgestrafft werden sollen*.

⁸⁴ *Alß dann auch* rot unterstrichen (als Anfang eines neuen Abschnitts).

[2v]⁸⁵

wehr fechten müßen der er nit manns genug gewesen, demnach so will ein erbar⁸⁶ rath dergleichen vngebürlich herausfordern ebenmeßig abgestellt vndt verbotten⁸⁷, auch kriegswärtln hie mit nochmals bevohlen haben, den fechtern kheines wegs zuegestatten solche vnordnung zugebrauchen, dann sie mit andern meisterlichen künstlichen rühren vndt stükhen nach fechtens art vndt gebrauch aneinandter sonsten wol begegnen khönnen, welches ihnen dann vnbenommen sein soll, bevorab wann sie sich beweießen erbarlich vndt redtlich, wie vor allters herkhommen zue fechten, auch einander der augen, gesichts, finger vnd spindel soviel möglich verschonen.⁸⁸ Sonderlich aber⁸⁹ ist eines erbarn⁹⁰ raths ernstliche mainung, wo fechtende etwas hart in einander wüchsen, das mennighklich, sie sein fechter oder nit, deß rottirns vnd rumorischen zuelauffens sich genczlich enthalten, viel weniger mit zu schlagen, sondern allein die kriegswärtl die gebührnus im selben handten laßen, vndt ihnen kheinen eintrag thun sollen⁹¹, Leczlichen⁹², Nach dem sich inn der that befundtenh, das viel personen vnder dem gemeinen volkh so den fecht,, schuln zusehen, vber hievor vercuuffte ordnung, mit vngestimmen frolokhen, werffen⁹³, schendten,

⁸⁵ Rand links:

Zwischen 4. Zeile (stellet) und 14. Zeile (verschonen) geschwungene Klammer mit offener Nase zwischen 8. und 9. Zeile. Beginnend mit O (überschreibt ein anderes Zeichen) und endend mit L. Vor den beiden Klammerarmen jeweils 5 o.

⁸⁶ *erbar* durchgestrichen und darüber von zweiter Hand eingefügt: *edler ehrenvester*.

⁸⁷ Darüber eingefügt: *haben*, dies wieder gestrichen.

⁸⁸ *Auch den kriegswärtln ... möglich verschonen* am Rand mit geschweifter Klammer markiert und mit kleinen Kreisen wahrscheinlich als zu streichen markiert.

⁸⁹ *Sonderlich aber* rot unterstrichen (als Anfang eines neuen Abschnitts).

⁹⁰ *erbarn* durchgestrichen und darüber von zweiter Hand eingefügt: *edlen ehrenvesten*.

⁹¹ Mit Einfügungszeichen, am Rand links von erster Hand in etwas hellerer Tinte eingefügt:

Es sollen auch alle die fechten [darüber in dunklerer Tinteeingefügt: vnd schuler] schuldig sein, jnn der schrankhen, so lang die fechtschul wehret, mit ausgezogenem wammes, damit sie erkennet werden mögen, zuerbleiben vndt nicht auff die gäng hin- vndt wieder zulauffen, vndt sich daselbsten zuerpergen, bey straff zwey gulden [mit anderer, dunklerer Tinte angefügt: vnd nach gelegenheit bey verlust der schul].

⁹² Rot unterstrichen (als Anfang eines neuen, letzten Abschnitts).

⁹³ Durchgestrichen.

[3r]⁹⁴

klopfen⁹⁵, hüt vndt mändtel wehen, auch anders vn-
erbarn gebärdten über die fechtmeister, item über
ire kriegswärtl vndt dann die jenigen, so etwan
im fechten verwundet wordten, geschryen, dadurch
dann grose zusammen höczung vnd verbitterung,
sowol zwüschen den fechtern, alß den zusehenden per-
sonen⁹⁶ verursacht wordeten, solches aber zuuerhüten,
so gebeuth ein erbar⁹⁷ rath hiemit, das sich mennig-
khlich solcher vnerbarer geberdten genczlich ent-
halten solle, dann wer hierüber straffbar er-
fundten würdt, der soll einem erbarn⁹⁸ rath
nit allein sechs guldten inn müncz zur straff
vnnachleßig zubeczahlen verfallen sein, sondern
auch auff seinem handtwerkh vnredtlich ge-
machtet, oder sonsten nach gelegenheit mit allem
ernst also⁹⁹ gestraffet werden, darob ihrer er-
barkheiten mißfallen im werckh gespüret wer-
den solle¹⁰⁰.

Darnach wiße sich mennighklich zurichten vnd
vor schaden zuhüten.

[3v, 4r, 4v leer]

⁹⁴ Rand rechts: Roter Strich auf der Trennlinie zwischen Zeile 13 (sondern) und 14 (ge//)

⁹⁵ Rand davor von zweiter Hand ergänzt: *vnd*.

⁹⁶ *vnd verbitterung ... zusehenden personen* gestrichen.

⁹⁷ *erbar* gestrichen, darüber von zweiter Hand *edler ehrenvester*.

⁹⁸ *erbar* gestrichen, darüber von zweiter Hand: *edlen ehrenvesten*.

⁹⁹ *also* gestrichen.

¹⁰⁰ *darob ihrer ... werden solle* gestrichen.

Schulordnung des Fecht- und Exerzitionenmeisters Johann Leonhard Bromig

Stadtarchiv Nürnberg B5 / 2 Nr. 262

Beschreibung des Einblattdrucks

Das papierene Blatt trägt auf der Rückseite einen schwer erkennbaren Wappenstempel und den handschriftlichen Vermerk in Tinte: *Vid: Bibl: Nor: I. 1381 e* über =.

Darunter mit Bleistift: *in duplo*. Der untere Teil ist abgeschnitten.

Transkription

LEGES

In welchen enthalten / was ein jeder Scholar zu observiren hat.

- | | |
|--|--------|
| 1. Soll ein Scholar dem Maitre seinen gebührenden Respect geben, in Ermangelung dessen, soll ihm bey Straff obliegen | 15 Kr. |
| 2. Soll ein Scholar nicht ohne Hut und Handschuh fechten, bey Straff | 5 Kr. |
| 3. Die Scholaren sollen sich gottslästerliche Worte, und des Fluchens enthalten bey Straff | 10 Kr. |
| 4. Und wann ein Scholar sich erfrechen würde, einem andern mit Spiz-Namen zu tractiren, zu schimpfen, oder wohl gar nach dem Degen zu greiffen, ist die Straff | 30 Kr. |
| 5. Ist ein Scholar erinnert, daß keiner den andern auslachen soll, dann wohl wissen, daß ein Incipient, dem Maitre nicht gleich seyn kan, bey Straff | 12 Kr. |
| 6. Derselbe soll dem Maitre keine Einrede thun, sondern auf sich selbst Acht haben, bey Versehung dessen, ist die Straff | 15 Kr. |
| 7. Wann einem Scholaren im Contra-Fechten das Fleuret ligirt und also difarmirt wird, ist die Straff | 3 Kr. |
| 8. Für Aufbinden eines Ballens, oder Abstossen eines Blätteleins, ist ein Scholar verbunden zu bezahlen | 3 Kr. |
| 9. Ingleichen wer den Ballen vom Fleuret wird auf die Erde setzen, soll zur Straff zahlen | 3 Kr. |
| 10. Soll ein Scholar seine eigen Fleuret sich schaffen. | |
| 11. Gibt der Scholar das erste Monat, die Wochen dreymal Lection | 3 fl. |
| Vor zwey Lection | 2 fl. |
| Die andern Monat, vor drey Lection | 1 fl. |
| Vor zwey Lection | 1 fl. |
| 12. Wenn der Scholar anfängt Contra zu fechten, gibt er den Maitre | 1 fl. |
| Und leztens ist denen Herren Scholaren ohnedem wissend, daß bey Anfang | |

und Ende der Lectionen den Maitre per Discretion ein Ein- und Asstand gebühret.

Johann Leonhard Bromig.
Fecht- und Ercercitien-Meister alhier.

"Wie eine Fechtschul ausgerufen wird" (Fragment)

Stadtarchiv E8 Nr. 5037 Sammelband, Blatt 148, datiert auf das 18. Jh.¹⁰¹

Wie eine fecht-schul außgeruffen wird:

Durch Krafft und Macht von der Röm.
kayserl. may[e]st[ät], vnd wol erworbe-
nen privilegio und freyheit der Ritter[lichen]
kunst deß fechtens, denselbigen ich auch
bin nach gekommen;
Wie auch durch kunst und verwillig-
ung eines hochedlen und hochweißen
rathes dieser kayßer[lichen] und freyen reichs-
stadt Nürnberg ist mir N.N. von
N. gebürtig meines handwerks ein
N., und ein approbirter meister deß
langen schwerts von Greiffenfelß
vergunnt und zugelassen worden, eine
öffend[liche] ritter[liche] manhaffte fechtschul
anschlagen zulassen, dieselbe auch zu
halten in allen Ritter[lichen] gewehr, wie
jederman vor augen sehen wird¹⁰²,
auch soll mein wiederpart wisen, was
auf dieser meiner fechtschul verboten
ist.¹⁰³

¹⁰¹ Für das 18. Jh. sind keine Fechtschulen in Nürnberg mehr belegt. Die Vorlage des Textes ist vermutlich älter.

¹⁰² Davor gestrichen: *thut*.

¹⁰³ Hier endet leider der Text. Zu den Verboten vgl. Karl Wassmannsdorff (1870) „Die Fechtschule auf dem Schießen zu Zwickau im Jahre 1573“, S. 13.

Schlusswort

Auch wenn sich zwischen dem Entwurf der Fechtordnung und dem im Fechtlied besungenen Todesfall auf der Fechtschule von 1590 kein historischer Zusammenhang nachweisen lässt, ergänzen sich diese doch sehr auffällig. In beiden Dokumenten wird inhaltlich erwähnt, dass Fechter, die in einer Wehr (Waffe) nicht genügend Erfahrung hatten, aufgestachelt wurden, trotzdem in dieser zu fechten. Auch auf die leichtsinnige Verhaltensweise, nicht mit Übungswaffen, sondern mit scharfen Wehren auf der Fechtschule zu kämpfen, die letztendlich zum Todesfall führte, weist die Fechtordnung hin.

Auf den ersten Blick entsteht hier der Eindruck einer gewaltbereiten rohen Gesellschaft, die uns heute abschreckt. Ob die Zeiten tatsächlich gewalttätiger als heute waren, was hier grundsätzlich nicht ausgeschlossen wird, wäre ein interessantes eigenes Forschungsthema. Auf den zweiten Blick jedoch ist unsere heutige Gesellschaft davon nicht so weit entfernt. Kaum eine Woche in der in unseren Zeitungen nicht von Mord und Totschlag zu lesen ist. Und nur solche „besonderen“ Ereignisse fanden auch Niederschlag in den Chroniken der damaligen Zeit. Vergleicht man die Fechtschulen mit unseren Fußballturnieren, sind auch dort, wenn natürlich weniger Todesfälle, aber auch schwere Verletzungen während des Spiels und randalierende Zuschauer anzutreffen.

Auch der Widerspruch bei Kampfsportarten und Kampfkünsten zwischen löblicher „ritterlicher“ Kunst¹⁰⁴ und „wildem Gekloppe“ ist bis heute geblieben. Das Spektrum, in dem sich Kampfkünste bewegen, lag schon immer zwischen den Polen: Selbstverteidigung und Gewalt, Sport und Bewegungskunst, Selbstfindung und Religion. Die Motive der Übenden waren vermutlich, damals wie heute, sehr unterschiedlich. Die bürgerlichen Fechtschulen stellen hier nur den sportlichen Teilaspekt dar. Auch die technische Vielfalt geht weit über das Rapiersfechten hinaus und beinhaltet neben verschiedensten unterschiedlichen Waffen auch waffenlose Techniken, welche schon immer sowohl zu Schimpf¹⁰⁵ als auch zu Ernst geübt wurden.

Während in der öffentlichen Meinung Kampfkunst als fester Bestandteil der asiatischen Kultur gilt, ist hingegen kaum bekannt, dass es auch zu unserer eigenen Kultur gehörte. Die Kriegs- und Kampfkünste wurden eben nicht nur von adeligen Rittern geübt, sondern eben auch von Bürgern und Bauern¹⁰⁶ und gehörten damit zum festen Bestandteil der Alltagskultur vom Mittelalter bis in die Neuzeit.

¹⁰⁴ Vgl. dazu auch Fechtpruch von Hans Sachs (1545).

¹⁰⁵ „zum Spaß“.

¹⁰⁶ Hier ist die Quellenlage allerdings wesentlich schlechter. In der Schweiz gehört das „Schwingen“ heute noch zum ländlichen Brauchtum. Ringkämpfe standen im ländlichen Bereich vermutlich im Vordergrund. Auf vielen Abbildungen aus dem bäuerlichen Umfeld, sieht man lange Messer (so genannte Bauernwehr). Schwer vorstellbar, dass damit nicht auch entsprechend geübt wurde.